

## Tipp des Monats Oktober 2016



### Wie man Ratten und Mäuse bekämpft ohne sich strafbar zu machen



Ratten sind auf dem Vormarsch und werden wieder zunehmend zur Plage. Um die grundlegendsten Hygienestandards in einer Wohnanlage aufrecht zu erhalten, muss eine Einnistung dieser Nager vermieden werden denn auch ohne dass man gleich auf mehrere durch Ratten ausgelöste Pest Epidemien im Mittelalter hinweist ist nur zu bekannt, dass sie Überträger von vielerlei Arten von Infektionskrankheiten sind. Schätzungen zufolge sind ca. 25% aller Todesfälle auf durch Tiere übertragene Infektionen zurückzuführen.

Im Juli 2015 habe ich Ratten schon einmal zum Thema des Newsletters gemacht. Der Tenor dieser Ausgabe lautete, dass die beste Strategie zur Bekämpfung ist, es von vorneherein zu verhindern, dass sich Ratten und Mäuse in einer Anlage überhaupt erst einnisten. Der Tipp des Monats heute befasst sich nun mit den Möglichkeiten, die man hat, sollte diese Strategie gescheitert sein und sich diese Schädlinge in der Anlage breitmachen.

Zugegeben, der Titel dieser Ausgabe ist etwas reißerisch gewählt, trifft jedoch durchaus zu. Auch wenn Ratten und Mäuse nicht unter Naturschutz stehen, ist man bei der Bekämpfung eingeschränkt sowohl durch das Tierschutzgesetz als auch durch die Biozidgesetzgebung. Und vor allem Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind keine Ordnungswidrigkeiten sondern Straftaten, die je nach Schwere mit Geldstrafen aber auch mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren geahndet werden können.

#### **Tierschutzgesetz**

§1 des Tierschutzgesetzes und auch einige weitere verbieten es, ein Wirbeltier grundlos Schmerzen oder Schaden zuzufügen. Natürlich sieht der Gesetzgeber ein, dass speziell im Falle von Ratten und Mäusen ein Interessenskonflikt besteht zwischen dem Tierschutz einerseits und dem berechtigten menschlichen Wunsch nach Schutz vor Ansteckungsherden und allgemeinen Hygienebedürfnissen. Insofern sind in diesen Fällen Ausnahmen möglich. Das bedeutet aber bei weitem nicht, dass man bei der Schädlingsbekämpfung in der Wahl der Mittel völlig freie Hand hat. Man befindet sich hier immer noch auf „vermintem Gebiet“ und kann sich, wie bereits erwähnt, leicht strafbar machen.

## **Wer darf überhaupt Ratten und Mäuse bekämpfen?**

Der Kompromiss, um die beiden gegensätzlichen Interessen unter einen Hut zu bringen, sieht in erster Linie so aus, dass Personen, die zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen eingesetzt werden, eine behördliche Erlaubnis brauchen. Um so eine Erlaubnis zu erhalten, muss man entsprechende Sachkenntnis nachweisen. Diese kann man in speziellen, genehmigten Kursen erwerben und die Kenntnisse dann z.B. von einem Amtstierarzt überprüfen lassen. Die Kriterien für Anträge und Genehmigungen können sich ortsabhängig sehr deutlich unterscheiden. Nur wenn man im Besitz so einer Genehmigung ist, ist man berechtigt, Fallen, Köder oder Giftstoffe auszulegen.

Wer also in seiner Anlage eine Ratte sieht und dann glaubt, er könne sich einfach im nächsten Baumarkt Rattengift besorgen und dies auslegen, oder ein paar Mausefallen zu verteilen, sollte sich neu besinnen, denn er würde sich sehr wahrscheinlich strafbar machen.

### **Fallen**

Auch für berechtigte Personen ist der Einsatz von Klebefallen grundsätzlich verboten, da gefangene Tiere hier nur einen langsamen und leidvollen Tod finden. Lebendfangfallen sind nur dann erlaubt, wenn sie täglich kontrolliert werden.

### **Biozide**

Rattengift wirkt hauptsächlich durch Blutverdünnung und Verhinderung der Gerinnung, so dass die Nager an inneren Blutungen verenden. Durch missbräuchliche Anwendung kommt es jedoch immer häufiger zu Resistenzen, so dass ganze Rattenpopulationen gegen das Gift immun werden. Vielleicht haben Sie auch kürzliche Medienberichte über eine Plage von bis zu einem halben Meter großen Riesenratten in England gehört, die auf keine der bekannten Biozide mehr reagieren. Experten zufolge ist dies auch auf unsachgemäßen Einsatz von Giften zurückzuführen. Es ist also durchaus sinnvoll, dass neuere Gesetze den Einsatz solcher Substanzen nur noch durch Personen mit Sachverstand erlauben.

### **Zusammenfassung**

Mäuse- und Rattenbekämpfung ausschließlich durch Profis mit entsprechender Sachkenntnis und behördlicher Erlaubnis durchführen zu lassen, ist nicht nur effektiver sondern auch gesetzlich vorgeschrieben. Und die Umgehung dieser Vorschriften ist keine Bagatelle sondern kann zu ernsthaften Problemen mit der Justiz mit empfindlichen Strafen führen.

Herzlichst  
Lothar Stückl